

**Gemeinderat**

Dorfstrasse 20 • 6264 Pfaffnau

Telefon 062 747 30 70  
gemeinderat@pfaffnau.ch  
www.pfaffnau.ch

**Gemeinde Pfaffnau**



# **Pflichtenheft für die Kommission für Gemeindeentwicklung**

vom 01. Januar 2025

## **Inhaltsverzeichnis**

Art. 1 Zweck der Kommission für Gemeindeentwicklung.....	3
Art. 2 Ziele .....	3
Art. 3 Zusammensetzung .....	3
Art. 4 Protokoll .....	3
Art. 5 Anzahl der Sitzungen und Organisation.....	3
Art. 6 Allgemeine Grundlagen .....	3
Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit .....	4
Art. 8 Kompetenzen und Kreditkompetenzen .....	4
Art. 9 Amtsgeheimnis, Schweigepflicht und Ausstand .....	4
Art. 10 Entschädigung.....	4
Art. 11 Inkraftsetzung.....	4

ENTWURF

Der Gemeinderat Pfaffnau erlässt für die Kommission für Gemeindeentwicklung zusätzlich zu den Art. 30ff der Organisationsverordnung folgendes Pflichtenheft:

### **Art. 1 Zweck der Kommission für Gemeindeentwicklung**

Die Kommission berät und unterstützt den Gemeinderat in Fragen zur Gemeindeentwicklung.

### **Art. 2 Ziele**

Die Kommission verfolgt unter anderem folgende Ziele:

- a. Information und Beratung von aktuellen Themen und Projekten, die den Bereich der räumlichen Gemeindeentwicklung (unter anderem Mobilität, Freiraum, öffentliche Plätze, Umwelt) betreffen;
- b. Einbringend von Anliegen zur Gemeindeentwicklung
- c. Unterstützung von Bürgerbeteiligung und Transparenz in Entscheidungsprozessen
- d. Behandlung von Themen auf Anregung der Mitglieder der Kommission.

### **Art. 3 Zusammensetzung**

Die Kommission besteht aus maximal zwölf Mitgliedern inkl. Präsidenten. Ihr gehören an:

- a. Maximal zehn Personen aus Pfaffnau und St. Urban, die sich aus verschiedenen Interessengruppen zusammensetzen
- b. einer delegierten Person aus dem Gemeinderat mit beratender Stimme
- c. einer delegierten Person aus der Verwaltung mit beratender Stimme

Die Mitglieder sowie der Präsident / die Präsidentin werden durch den Gemeinderat gewählt. Im Übrigen organisiert sich die Kommission selbst.

### **Art. 4 Protokoll**

Über die Sitzungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist innert zwei Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern zuzustellen. Jeweils an der nächsten Sitzung ist das Protokoll zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Protokoll ist dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

### **Art. 5 Anzahl der Sitzungen und Organisation**

- 1 Die Sitzung werden in der Regel vier Mal jährlich abgehalten.
- 2 Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt in der Regel eine Woche vor der Sitzung. Themen oder Anträge sind an den Präsidenten / die Präsidentin vorgängig zuzustellen.

### **Art. 6 Allgemeine Grundlagen**

Die Kommission untersteht den folgenden Grundlagen:

- a. Gemeindeordnung der Gemeinde Pfaffnau
- b. Organisationsverordnung der Gemeinde Pfaffnau
- c. Alle notwendigen Reglemente der Gemeinde Pfaffnau
- d. Gesetzliche Grundlagen
- e. Weiterführende Informationen individuell nach Projekten

## **Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Kommission informiert die Bevölkerung in Absprache mit dem Gemeinderat nach Bedarf über ihre Tätigkeiten. Dies kann an Gemeindeversammlungen oder bei separaten Informationsveranstaltungen erfolgen.

## **Art. 8 Kompetenzen und Kreditkompetenzen**

- 1 Die Kommission hat analog den anderen Kommissionen keine Ausgabenkompetenz. Allfällige Kreditanträge sind durch das Kommissionspräsidium bei der Gemeindeschreiberin / dem Gemeindeschreiber einzureichen, damit dieses an der Sitzung des Gemeinderates traktandiert werden kann. Entsprechende Budgetbeträge sind im Budgetprozess frühzeitig einzugeben.
- 2 Zur Beratung spezieller Themen kann die Kommission Fachpersonen einladen. Solche Aufträge an externe Anbieter sind mit dem Gemeinderat abzusprechen.
- 3 Die Kommission für Gemeindeentwicklung ist berechtigt, projektspezifische Arbeitsgruppen zu bilden und mit Mitgliedern aus der Bevölkerung zu besetzen. Die Auswahl der Mitglieder erfolgt in Absprache mit dem Gemeinderat.

## **Art. 9 Amtsgeheimnis, Schweigepflicht und Ausstand**

- 1 Die Mitglieder der Kommission unterstehen dem Amtsgeheimnis und der Schweigepflicht.
- 2 Die Kommissionsmitglieder haben in den Ausstand zu treten, wenn einer der in §14 VRG genannten Ausstandsgründen vorliegt.

## **Art. 10 Entschädigung**

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung. Diese basiert auf den aktuell gültigen Richtlinien für Entschädigungen und Spesen, die der Gemeinderat einmal in der Legislatur genehmigt.

## **Art. 11 Inkraftsetzung**

Das vorliegende Pflichtenheft tritt am XXXX in Kraft.

Pfaffnau,

**Gemeinderat**

Sandra Cellarius  
Gemeindepräsidentin

Beatrice Stöckli  
Gemeindeschreiberin